

wesen sein, cap. 8 normiere nur die Form für den dort auferlegten Eineid, für den in den übrigen Gesetzesstellen erwähnten Helfereid habe eine andere heidnische Form bestanden. In der That sind uns noch eine ganze Reihe germanischer Eidesformen bezeugt, so der Eid auf den Eidring, der Eid 'in circlo et in collore, in vestimento vel in pecunia', der Eid in die Hand des Sippegenossen, und andere, alle jedoch nur für bestimmte Volksstämme und keiner für Sachsen. Welche Form sollte also der altsächsische Helfereid gehabt haben? Aber auch wenn wir annehmen, dass in Sachsen für diesen eine nicht überlieferte Form bestanden hätte, oder eine jener andern Formen in Gebrauch gewesen sei, weshalb sollten jene cap. der lex dieselbe unerwähnt lassen, während die Form für den Eineid des cap. 8 in dasselbe aufgenommen ist? Setzen wir aber voraus, dass zur Zeit der Redaction jener cap. durch cap. 32 der cap. de part. Sax. der christliche Brauch, Eide in der Kirche zu leisten, auch für das eroberte Sachsen allgemein vorgeschrieben war, so hat es nichts Befremdendes mehr, wenn die lex eine Bestimmung darüber vermissen lässt, wie im allgemeinen die Eide namentlich der bei weitem am häufigsten geleistete Helfereid abzuschwören ist, und sich darauf beschränkt, in cap. 8 festzusetzen, dass für den dort auferlegten Eineid die heidnisch-sächsische Form beibehalten werden soll.

Erscheint schon aus diesen Gründen die Annahme, der besonderen heidnischen Form des cap. 8 stehe als allgemein in den übrigen den Reinigungseid erwähnenden cap. die christliche gegenüber, nicht unberechtigt, so erreicht sie u. E. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, dass wir den heidnischen Formen der Eidesleistung verschiedentlich in den Volksrechten neben den christlichen begegnen und zwar als Formen für einen minder feierlichen Eid in einer minder wichtigen Sache. So wird nach dem edict. Rothar. c. 359 der Zwölfereid nach christlicher Sitte auf die Evangelien, der Sechsereid auf die geweihten Waffen und der Dreiereid einfach auf die Waffen geschworen. Aehnlich bestimmt die lex Frisionum tit. XII¹: Si servus rem magnam quamlibet furasse dicatur vel noxam grandem perpetrasse, dominus eius in reliquiis sanctorum pro hac re iurare debet, si vero de minoribus furtis et noxis a servo perpetratis fuerit interpellatus, in vestimento vel pecunia iurare poterit. Auch

1) MG. LL. III, p. 666.